TEIL A PLANZEICHNUNG

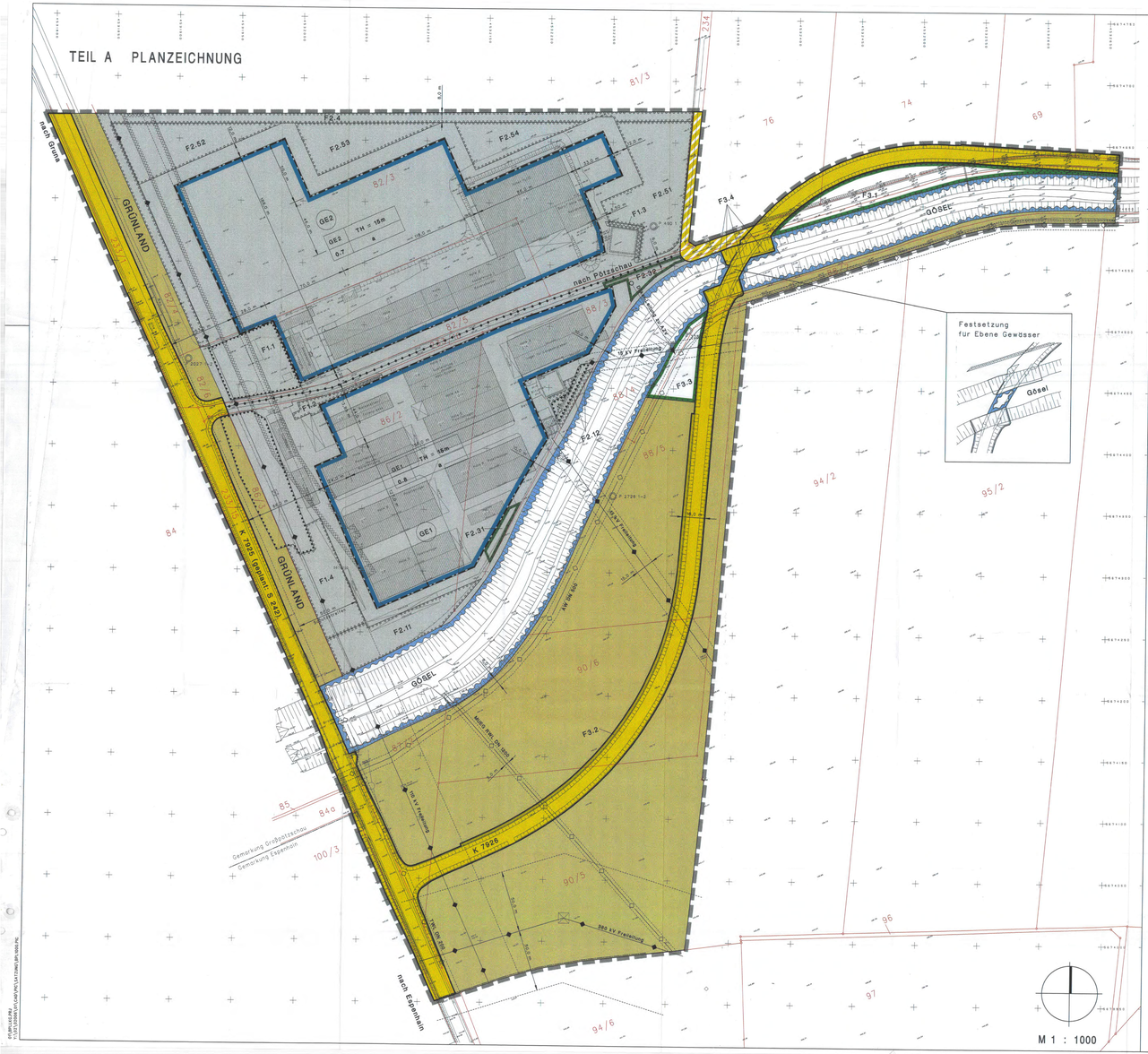

PLANZEICHENERKLÄRUNG

[entsprechend PlanzV 90]

I. Festsetzungen [§ 9 Abs. 1 bis 3 BauGB; § 9 Abs. 4 BauGB; § 9 Abs. 7 BauGB]

1. Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB]

GE1 — Gewerbegebiet mit Angabe der Nummer des Teilbaugebietes, hier z.B. GE1 als Teilbaugebiet des Baugebietes GE [§ 8 BauNVO]

2. Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]

z.B. 0.7 — Grundflächenzahl (GRZ)– als Höchstmaß; z.B. 0,7 [§ 16, 19 BauNVO]

z.B. TH=15m — Traufhöhe von Gebäuden über Bezugshöhe, maximal [§ 16 BauNVO]

3. Bauweise, Baugrenzen [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB]

a — abweichende Bauweise [§ 22 BauNVO]

Baugrenze [§ 23 Abs. 3 BauNVO]

4. Verkehrsflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB]

Straßenverkehrsfläche, öffentlich

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: "Rad-, Reit- und Wanderweg mit Nutzung durch Fahrzeuge der Landwirtschaft"

Straßenbegrenzungslinie

5. Flächen für die Wasserwirtschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB]

Flächen für die Wasserwirtschaft– Wasserfläche mit Böschung

6. Flächen für die Landwirtschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB]

GRÜNLAND — Flächen für die Landwirtschaft/Grünland

7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]

F2.31 — Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit Angabe der Nummer der Teilfläche, z.B. F 2.31

8. Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB]

F2.4 — Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Angabe der Nummer der Teilfläche, hier: z.B. F2.4 [§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB]

F1.1 — Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit/ohne Angabe der Nummer der Teilfläche, hier: z.B. F1.1 [§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB]

9. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes [§ 9 Abs. 7 BauGB]

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes [§ 16 Abs. 5 BauNVO] hier: Gliederung in Teilbaugebiete

II. Darstellungen ohne Normcharakter

Umgrenzung von Flächen, unter denen der Bergbau umgeht [§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB] (ungefähre Lage, nur zur Information)

5,0 m — Vermaßung

Hauptversorgungsleitungen mit Schutzstreifen unterirdisch/oberirdisch

P 490 1 — aktive LWB-/-eigene Grundwassermessstellen (GWM) des Kontrollbarrieresystems Tgb. Espenhain

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Traufhöhe
Grundflächenzahl	Bauweise

III. Darstellungen der Plangrundlage

Gebäude und Anlagen

130/11 — Flurstücksgrenzen laut Kataster mit Flurstücksnummern

Geländehöhen m ü. NN

TEIL B FESTSETZUNGEN

1 Baugebiete

1.1 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

In den gemäß Planzeichnung als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen sind die gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

– Vergnügungsstätten
– Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

nicht zulässig und somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Maximale Gebäudehöhe:
Bezugshöhe der baulichen Anlagen ist die ermittelte mittlere Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen an den Endpunkten des jeweiligen geplanten Gebäudes [§ 16 BauNVO].

1.3 Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Abweichende Bauweise:
Für Bereiche mit abweichender Bauweise im Sinne der offenen Bauweise sind die Grenzabstände zu den Grundstücksgrenzen analog offener Bauweise einzuhalten, hierbei darf die Gebäudelänge 50m überschreiten.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

siehe Planeintrag

1.5 Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die innerhalb des Plangebietes liegende erforderliche Teilfläche des für die Erschließung der Felder ausgebauten Feldweges ("Pflaumendriesel") wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Rad-, Reit- und Wanderweg mit Nutzung durch Fahrzeuge der Landwirtschaft" festgesetzt.

1.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

F 3.1 Aufwertung Ackerfläche und Entsiegelung

Die ehemalige Straßenfläche K 7926 ist im festgesetzten Bereich vollständig zu entsiegeln. Die gesamte in der Planzeichnung festgesetzte Fläche ist in Dauergrünland umzuwandeln.
Zusätzlich sind flache Mulden auszuschieben, in denen zur Initialisierung entsprechender Kleinbiotope gebietsheimische, standortgerechte Gehölze, Binsen und feuchtstaudenreiche Stauden (Pflanzenliste 3) zu pflanzen sind.
Auf der Fläche sind einzelne gebietsheimische, standortgerechte Laubgehölze (Pflanzenliste 2.1, auf maximal 20 Prozent der Fläche) zu pflanzen.
Es sind krautarteriche, landschaftsgerechte Ansaatmischungen zum Einsatz zu bringen. Die Ansaatstärke des Saatgutes ist nur maximal häufig zu den gewöhnlich angegebenen Mengen (DIN 18915, Regelsaatgutmischung–RSM) zu wählen. Die gesamte Fläche ist dauerhaft zu pflegen.

F 3.2 Aufwertung Ackerfläche/Wirtschaftsweg

Die in der Planzeichnung festgesetzten ehemaligen Acker– und Wirtschaftswegeflächen sind in Dauergrünland umzuwandeln.
Zusätzlich sind flache Mulden auszuschieben, in denen zur Initialisierung entsprechender Kleinbiotope gebietsheimische, standortgerechte Gehölze, Binsen und feuchtstaudenreiche Stauden (Pflanzenliste 3) zu pflanzen sind.
Auf der Fläche sind einzelne gebietsheimische, standortgerechte Laubgehölze (Pflanzenliste 2.1, auf maximal 20 Prozent der Fläche) zu pflanzen.
Es sind krautarteriche, landschaftsgerechte Ansaatmischungen zum Einsatz zu bringen. Die Ansaatstärke des Saatgutes ist nur maximal häufig zu den gewöhnlich angegebenen Mengen (DIN 18915, RSM) zu wählen.
Die gesamte Fläche ist dauerhaft zu pflegen.

F 3.3 Aufwertung Ackerfläche/Wirtschaftsweg

Die in der Planzeichnung festgesetzten ehemaligen Acker– und Wirtschaftswegeflächen sind in Dauergrünland umzuwandeln.
Zusätzlich sind flache Mulden auszuschieben, in denen zur Initialisierung entsprechender Kleinbiotope gebietsheimische, standortgerechte Gehölze, Binsen und feuchtstaudenreiche Stauden (Pflanzenliste 3) zu pflanzen sind.
Auf der Fläche sind einzelne gebietsheimische, standortgerechte Laubgehölze (Pflanzenliste 2.1, auf maximal 20 Prozent der Fläche) zu pflanzen.
Es sind krautarteriche, landschaftsgerechte Ansaatmischungen zum Einsatz zu bringen. Die Ansaatstärke des Saatgutes ist nur maximal häufig zu den gewöhnlich angegebenen Mengen (DIN 18915, RSM) zu wählen.
Die gesamte Fläche ist dauerhaft zu pflegen.

F 3.4 Anpflanzung Grauweiden-Busche

Im Zuge der Baumaßnahmen für die Straßenbrücke (Uferbereiche der Gösel) ist eine ökologische Bauüberwachung durchzuführen.
An den Brückenwiderlagern sind vier Grauweidenbüsche aus autochthonem Pflanzmaterial anzupflanzen.

F 4 Parkstellfläche (ohne Bezug zur Planzeichnung)

Alle neuen Parkstellflächen sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

1.7 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

F 1.1 Park

Die in der Planzeichnung festgesetzte bestehende Parkplatzfläche ist vollständig zu entsiegeln und als reine Parkanlage zu entwickeln.
Es ist Rasen anzulegen und etwa 40 Prozent der Fläche sind mit Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen (Pflanzenliste 1.2, 1.3, 1.4, 2.1, 2.2, 2.4 und 3).
Der Anteil gebietsheimischer Gehölze muss mindestens 40 Prozent betragen. Geeignete vorhandene Bäume und Sträucher können angerechnet werden.
Überseite für Sommerblumen und Stauden sind zulässig.
Unterhalb der Hochspannungsleitung sind keine hochwüchsenden Bäume gepflanzt werden. Auf der Fläche notwendige Feuerwehrzufahrten sind wasserdurchlässig herzustellen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

F 1.12 Eingrünungsbereich

Die bestehende Betonfläche ist vollständig zu entsiegeln. Die gesamte in der Planzeichnung festgesetzte Fläche ist auf etwa 60 Prozent mit Laubbäumen und Sträuchern (Pflanzenliste 1.4 und 2.4) flächendeckend zu bepflanzen.
Mindestens 40 Prozent der Bepflanzungen müssen gebietsheimische Gehölze sein, vorgenannte sind nicht zulässig. Geeignete vorhandene Bäume und Sträucher können angerechnet werden. Die übrige Fläche ist als Rasen zu entwickeln.
Die gesamten Flächen der Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

F 1.3 Eingrünung Feuerlöschteich

Die festgesetzte Fläche ist vollständig mit dicht wachsenden Sträuchern (Artenauswahlliste 2.1 und 2.2) zu bepflanzen.
Der Anteil der gebietsheimischen Gehölze muss mindestens 90 Prozent betragen.

F 1.4 Ergänzung Eingrünung

Die bestehenden Betonflächen sind vollständig zu entsiegeln.
Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche ist auf etwa 60 Prozent mit Laubbäumen und Sträuchern (Pflanzenliste 1.2, 2.1 und 2.2) in Ergänzung der Bestandsflora zu bepflanzen. Der Anteil gebietsheimischer Gehölze muss mindestens 90 Prozent betragen. Geeignete bestehende Gehölze werden angerechnet.
Die übrige Fläche ist als Hochstaudenrasen zu entwickeln und jährlich zu mähen.
Zwei Teilflächen: F 2.11, F 2.12

F 2.3 Entsiegelung und Begrünung

Auf den ungedeckten Flächen sind die bestehenden Betonflächen vollständig zu entsiegeln. Die übrigen Flächen sind teilweise zu entsiegeln bzw. zu begrünen, die Teilbefestigung hat als Schotterrasen oder Rasenfugenpflaster zu erfolgen. Die gesamte in der Planzeichnung festgesetzte Fläche ist auf etwa 60 Prozent mit Laubbäumen und Sträuchern (Pflanzenlisten 1.2, 2.1 und 2.2) in Ergänzung der Bestandsflora zu bepflanzen.
Der Anteil gebietsheimischer Gehölze muss mindestens 90 Prozent betragen. Geeignete bestehende Gehölze werden angerechnet.
Zwei Teilflächen: F 2.21, F 2.22

F 2.4 Arrondierung

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche ist zur Eingrünung des LKA–Geländes mit einer mehrreihigen Heckenpflanzung, in der Höhe gestaffelten Hecke auszuschließlich aus gebietsheimischen standortgerechten Laubbaum– und Sträuchern (Pflanzenlisten 1.2, 2.1, 2.2 und 3) zu bepflanzen.

F 2.5 Strauchpflanzung

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen vier Teilflächen:
F 2.51, F 2.52, F 2. 53, F 2.54 sind Strauchbestände einzurichten.
Busch– und Obstbaum– Hochstämme oder Obstbäume (Artenauswahlliste 4) zu pflanzen, wobei jeweils 1 Baum pro 80–100 m² anzusetzen ist.
Es sind krautarteriche, landschaftsgerechte Ansaatmischungen zum Einsatz zu bringen. Die Ansaatstärke des Saatgutes ist nur maximal häufig zu den gewöhnlich angegebenen Mengen (DIN 18915, RSM) zu wählen.
Die Fläche unter den Bäumen ist als zweischürige Wiesen oder Weide zu entwickeln und dauerhaft als solche zu pflegen.
In Abhängigkeit von der Entwässerungsplanung können am Rand dieser Flächen flache Mulden zur temporären Rückhaltung und verzögerten Ableitung des Niederschlagswassers in die Gösel angelegt werden.

F 3.2 straßenbegleitende Baumreihe an der K 7926 (41 Laubbäume)

Entlang der verlegten Kreisstraße K 7926 ist eine einheitliche Baumreihe aus Straßenbäumen (Artenauswahlliste Laubbaum–Hochstämme, Stammumfang mindestens 18–20cm) einheitlicher Art (Pflanzenliste 1.1) anzulegen. Der Abstand zwischen den Bäumen ist, unter Beachtung vorhandener Leitungen und notwendiger Durchwegungen/Zufahrten, mit durchschnittlich 8 bis 10m anzusetzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
Der 2m breite Streifen unterhalb der Straßenbaume ist mit krautarmiger Landschaftsrasenmischung einzusäen und extensiv (1–2schürig) zu pflegen.

F 5 (ohne Bezug zur Planzeichnung)

Ebenerdige Stellplätze sind mit Heckenmm–Laubbäumen der Pflanzenlisten 1.1 und 1.3 mit einem Stammumfang von mindestens 14–16 cm zu bepflanzen.
Die Pflanzgruben (Kronenraum) muss mindestens 6 m³ groß sein und Anschluss an den gewachsenen Boden haben.
Befahrbare Betonoberdeckungen (auf Punktfundamenten versetzt) sind zulässig.
Pro 6 Stellplätze ist mindestens ein Baum zu pflanzen.
Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

2 Landwirtschaftliche Nutzflächen

Innerhalb der Landwirtschaftlichen Nutzfläche – Grünland ist parallel zur alten B 93 (K 7925/7923) die Herstellung einer Rübenverziehung von Grune in Richtung Süden zulässig in einer Breite von maximal 4 m.

Die selbstständigen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden unter Punkt 1 – Baugebiet– mit abgehandelt.

Hinweise

Archäologischer Denkmalschutz– Bodendenkmalpflege

Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Relevanzbereich. Mit dem Landesamt für Archäologie ist eine Vereinbarung über die Durchführung vorbereitender Erdarbeiten getroffen.
Auf die Gültigkeit des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes bei Auftreten von Auffälligkeiten oder archäologischen Funden wird hingewiesen (§ 20 SächsDSchG). Sollten sich bei Baumaßnahmen Anhaltspunkte für das Vorhandensein archäologischer Denkmale ergeben (Scherben, Sachgegenstände, Teile oder Spuren von Siedlen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt), besteht gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz Meldepflicht bei einer Denkmalschutzbehörde.

Boden/Abfall

Grundsätze des Bodenschutzes sind im Landesentwicklungsplan (LEP 2003) unter 4.4 formuliert. Zusammenfassend gilt für alle Vorhaben im BPL–Gebiet:
– Nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen (Filter–, Produktions–, Biotopentwicklungs–, Archiv– und Trafffunktionfunktion), Förderung ihrer natürlichen Entwicklung, erforderlichenfalls Wiederherstellung.
Dazu hat die Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Auftragung auf das unvermeidbare Maß zu erfolgen.
– Kompensierung von und ausgeglichenen Bodenverdichtung und Bodenerosion sowie Überwindung der Regelungsdefizite durch standortgerechte Maßnahmen und standortgerechte Bodennutzung.
– Entsiegelung von zukünftig nicht mehr benötigten Flächen.
Rekultivierung oder Renaturierung, so dass die Böden natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können und ihre natürlich Bodenfunktion nach § 2 (2) Nr. 1 BBodSchG wieder hergestellt werden.
Bei aufzubringende standortfremde Bodenmaterial hat den Anforderungen nach § 12 BBodSchG zu berücksichtigen.

Boden wird grundsätzlich nach Bodensorten getrennt. Eine Mischung verschiedener Bodensorten ist nicht zulässig.
Der Oberboden (Mutterboden) ist vor Baubeginn abzuschieben, zu sichern (§ 202 BauGB) und nach der Baumaßnahme wieder einzubringen. Nicht zu überbauende Vegetationsflächen sind vom Baubetrieb freizuhalten.
Die gesamte Ausmutterbatt ist getrennt nach Bodensorten zu gewinnen und zu lagern.
Nach Beendigung des Vorhabens sind die Bundes–Bodenschutzgesetzes vom 17.März 1998 (Bundesgesetzblatt I 1998, 502) sowie die Bundes–Bodenschutzverordnung (12.07.1999) zu beachten.
Bodenverdichtungen sind zu minimieren.
Nicht mehr benötigte verwendete Flächen sind zurückzubauen und auf Grundlage des § 12 Bundes–Bodenschutzgesetzes zu rekultivieren.

Werden während der Erdarbeiten im Boden und in Ablagerungen organoleptische Auffälligkeiten festgestellt, die auf schädliche Bodenveränderungen/Altlasten (s.a. § 2 Abs. 3+5 BBodSchG vom 17.03.1998 hinweisen, sind diese i.S. des § 9 (5) Nr. 3 BauGB zu dokumentieren und unverzüglich dem Landratsamt Landkreis Leipzig anzuzeigen. Werden kontaminierte Stoffe gefunden, sind diese zu separieren, zu untersuchen und im Hinblick auf die Untersuchungsergebnisse ist über eine Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zu entscheiden.

Kampfmittelbeseitigung

Das Baugebiete gilt als teilweise kampfmittelbelastet und erfordert ein Absuchen des Geländes.
Die Flächen sind hinsichtlich der Lage der Landesspezialdirektion Zentrale Dienste Dezernat Kampfmittelbeseitigungsdienst; Telefon: 0351/8501–450, oder die nächste Polizeidienststelle umgehend zu informieren.

Grundwassermessstellen

Die aktiven Grundwassermessstellen der LMBV mbH P 490 1, P 2027 1–2, P 2726 1–2 und P 3356 1 sind zu schützen.

Unterirdischer Bergbau

In den gekennzeichneten Bereichen besteht ein Restrisiko an Tagesbruchgefahr. Informationen sind bei der Fachabteilung Geotechnik der LMBV mbH erhältlich.

Weitere Hinweise, siehe Textfestsetzungen im Anhang der Begründung.

Satzungsbeschluss

Auf Grund ermeiner öffentlicher Auslegung des Bebauungsplanes vom 28.08.2006 – 29.09.2006 hat der Gemeinderat der Gemeinde Espenhain den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen in der Sitzung am 25.10.2006 als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs.2 § 10 Abs. 1 BauGB).

Ort und Dauer der Wiederholung der öffentlichen Auslegung wurden durch Bekanntmachung im Amtsblatt No. 12/2006 vom 18.08.2006 bekannt gemacht.

Espenhain, den 26.10.06 — Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Satzung über einen Bebauungsplan der Gemeinde Espenhain. Bebauungsplan "Gewerbegebiet Leipziger Kommissions– und Großbuchhandelsgesellschaft mbH Espenhain"

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Espenhain hat den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Leipziger Kommissions– und Großbuchhandelsgesellschaft mbH Espenhain" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung hierfür eine § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des BauGB in der Fassung der Bek. vom 27.08.1997 geltenden Fassung i.V.m. § 244 Abs. 2 Satz 1 des BauGB sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen.

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Leipziger Kommissions– und Großbuchhandelsgesellschaft mbH Espenhain" wird hiermit ausgefertigt.

Espenhain, den 03 Mai 2006 — Der Bürgermeister (Siegel)

Planunterlage

Der katasteramtliche Bestand am 03.05.2006 innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches wird als richtig bescheinigt.

Borna, den 03.05.2006 — Staatliches Vermessungsamt Borna (Siegel)

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Espenhain hat in seiner Sitzung am 23.01.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Leipziger Kommissions– und Großbuchhandelsgesellschaft mbH Espenhain" beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 30.01.2002 bis 21.03.2002 erfolgt (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Espenhain, den 03 Mai 2006 — Der Bürgermeister (Siegel)

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist mit Bürgerforum am 07.03.2002 durchgeführt worden.

Espenhain, den 03 Mai 2006 — Der Bürgermeister (Siegel)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.04.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 BauGB).

Espenhain, den 03 Mai 2006 — Der Bürgermeister (Siegel)

Billigungs– und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Espenhain hat in seiner Sitzung am 25.05.2005 dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom 03.06.2005 bis 15.07.2005 bekannt gemacht.

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 03.06.2005 bis 15.07.2005 öffentlich ausgelegen.

Espenhain, den 03 Mai 2006 — Der Bürgermeister (Siegel)

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Espenhain hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen in der Sitzung am 29.02.2006 als Satzung beschlossen, sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2; § 10 Abs. 1 BauGB).

Espenhain, den 03 Mai 2006 — Der Bürgermeister (Siegel)

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes (§ 10 Abs. 3 BauGB erfolgte durch Aushängen der Bekanntmachungstafeln. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 3/06 Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. vom 10.11.2006

Espenhain, den 13 NOV. 2006 — Der Bürgermeister (Siegel)

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Espenhain, den

Der Bürgermeister (Siegel)

Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gelten:

- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung–BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl.I S.132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs– und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl.I S.466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauwlitpläne und die Darstellung der Planzeichen (Planzeichenverordnung 1990–PlanVO90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 I S. 58)
- die Pflanzliste, die als Anhang der Begründung sowie im GOP beigefügt ist

Übersichtskarte:

Planverfasser:

ICL INGENIEUR CONSULT Dr.-Ing. A. Kolenbrander
Stasmonostraße 67, D-04207 Leipzig, Tel.: 0341/4 19 41 0, Fax: 0341/4 19 41 11
18.11.2005
Datum/Unterschrift

INGENIEURE + ARCHITEKTEN

BEBAUUNGSPLAN - SATZUNGSFASSUNG

GEMEINDE ESPENHAIN
Wolfsdiigener Weg 7
04579 Espenhain

Gewerbegebiet Leipziger Kommissions– und Großbuchhandelsgesellschaft mbH Espenhain

Bebauungsplan

Maßstab: 1 : 1000